

SATZUNG

des

1. FCN Dachverein e. V.

REDAKTIONSSTAND

Fassung aufgrund der Versammlung vom 19.03.1996

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Abschnitt	
<u>Allgemeines</u>	
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	4
§ 2 Vereinszweck	5
§ 3 Gemeinnützigkeit	6
§ 4 Sportpark Valznerweiher	7
§ 5 Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinseblem	7
§ 6 Geschäftsjahr	8
2. Abschnitt	
<u>Mitgliedschaft</u>	
§ 7 Mitglieder	8
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	10
§ 10 Freiwilliger Austritt	10
§ 11 Auflösung	11
§ 12 Ausschluß aus dem Verein	11
§ 13 Beiträge	12
§ 14 Delegiertenprinzip	12
§ 15 Sonstige Pflichten der Einzelvereine	14
3. Abschnitt	
<u>Organisation</u>	
§ 16 Organe des Vereins	15
§ 17 Delegiertenversammlung	16
§ 18 Aufgaben der Delegiertenversammlung	19
§ 19 Vorstand	20
4. Abschnitt	
<u>Schlußbestimmungen</u>	
§ 20 Haftungsausschluß	23
§ 21 Auflösung des Vereins/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	23
§ 22 Ermächtigung des Vorstands	23

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "1. FCN Dachverein". Im Falle der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen werden.
3. Der Verein wird Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände werden, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Als Mitglied der Verbände ist der Verein deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein übernimmt für die in ihm organisierten Einzelvereine die Funktion eines örtlichen Dachvereins. Er bezweckt die Förderung der in ihm organisierten Einzelvereine, die Unterstützung ihrer sportlichen Aktivitäten sowie die Wahrung und Vertiefung des Zusammenhalts der aus dem 1. Fußball-Club Nürnberg Verein für Leibesübungen e. V. hervorgegangenen Einzelvereine. Durch die Förderung der in ihm organisierten Einzelvereine fördert der Dachverein auch selbst jede der von ihnen ausgeübten Sportarten.

2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
 - Koordination und Abstimmung der Interessen und Aktivitäten der Einzelvereine;
 - Vertretung der gemeinsamen Interessen der organisierten Einzelvereine gegenüber dem Bund, dem Freistaat Bayern, der Stadt Nürnberg und anderen Kommunen, Behörden sowie Einrichtungen und Organisationen des Sports;
 - Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit für gemeinsame Anliegen und Aktivitäten der in ihm organisierten Einzelvereine;
 - Unterstützung der Einzelvereine bei der Verwaltung des Vereins, der Mitgliederbetreuung und der Öffentlichkeitsarbeit;
 - Unterstützung der Einzelvereine bei der Planung, Durchführung und Überwachung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

3. Der Verein kann im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit freiwillige Zuschüsse an Einzelvereine zur Unterstützung deren Aktivitäten oder zur Beseitigung einer Notlage leisten. Über die Zuschußgewährung entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie setzt eine Prüfung der wirtschaftlichen Haushaltsführung des Einzelvereins voraus. Insoweit hat der Dachverein ein Einsichtsrecht in die Unterlagen des betreffenden Einzelvereins. Auf die Zuschußgewährung besteht kein Anspruch. Über die Zuschußgewährung entscheidet die Delegiertenversammlung unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Einzelvereine.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 88 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Im 1. FCN Dachverein e. V. werden sich ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaften zusammenschließen. Gemäß § 57 Abs. 2 AO wird der 1. FCN Dachverein damit einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und außerhalb der Zuschußgewährung nach § 2 Abs. 3 auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Sportpark Valznerweiher

1. Der I. FCN Dachverein e. V. hält und verwaltet das Clubgelände Sportpark Valznerweiher im Interesse der in ihm organisierten Einzelvereine. Er wird das Eigentum am Clubgelände oder, sofern dies vorübergehend nicht möglich ist, das Nießbrauchsrecht an dem Grundstück erwerben.
2. Der Dachverein stellt den Einzelvereinen das Clubgelände Sportpark Valznerweiher zur Ausübung ihres Sportbetriebs zur Verfügung. Dabei soll die dauerhafte Widmung des Geländes für die Sportausübung und die Nutzung auf Selbstkostenbasis durch die Mitgliedsvereine gesichert werden.
3. Die Einzelvereine haben im Rahmen der Kapazitäten des Sportparks, der Nutzungsansprüche der anderen Einzelvereine und der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Anspruch auf die Nutzung (Alleinnutzung oder Mitbenutzung) des Sportgeländes. Die Einzelvereine sind verpflichtet, an der Pflege und Erhaltung der Sportanlagen entsprechend der Nutzung und unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer sonstigen Möglichkeiten (Eigenleistung) mitzuwirken. Die Einzelheiten der Nutzung und deren Kosten sind unter billiger Berücksichtigung aller Interessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Einzelvereine vertraglich zwischen dem Dachverein und den Einzelvereinen zu regeln.

§ 5

Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinseblem

Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Die Vereinsfahne besteht aus gleichbreiten, rot-weißen Querstreifen und zeigt im linken oberen Eck einen roten Ball mit dem weißen Schriftzeichen I. FCN. Das Vereinseblem ist ein roter Ball mit dem weißen Schriftzeichen I. FCN, darunter der Zusatz "Dachverein".

§ 6
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 7
Mitglieder

1. Der Verein besteht bei seiner Gründung aus den folgenden Sportvereinen (Einzelvereinen):
 - Box-Club 1. FC Nürnberg e. V.
 - 1. FCN Handball e. V.
 - 1. FCN Hockey e. V.
 - 1. FCN Roll- und Eissport e. V.
 - 1. FCN Schwimmen e. V.
 - 1. FCN Ski e. V.
 - Tennis-Club 1. FCN e. V.
 - 1. Fußball-Club Nürnberg Verein für Leibesübungen e. V .

Daneben kann der Verein weitere Sportvereine als Mitglieder aufnehmen.

2. Die Einzelvereine sind verpflichtet, in ihrem Namenszug die Abkürzung "1. FCN" zu führen. Hiervon ausgenommen ist der 1. Fußball-Club Nürnberg Verein für Leibesübungen e. V., soweit der bisherige Vereinsname beibehalten oder die Änderung des Namenszuges nicht vom DFB genehmigt wird.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Sportverein, der gemäß § 7 Mitglied im Verein werden will, kann an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Einzelvereins nach §§ 51 ff. AO. Mit Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
2. Über den Aufnahmeantrag nach Abs. 1 entscheidet die Delegiertenversammlung mit mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen (§ 17 Abs. 8 b)). Der Vorstand hat die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht erforderlich.
3. Durch die Zustimmung der Delegiertenversammlung zum Aufnahmeantrag wird die Mitgliedschaft des neuen Einzelvereins nach § 7 begründet.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach § 7 endet
 - a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung);
 - b) durch Auflösung;
 - c) durch Ausschluß.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Dachverein ist der Einzelverein verpflichtet, den Zusatz "1. FCN" aus dem Vereinsnamen zu streichen.

§ 10

Freiwilliger Austritt

1. Der freiwillige Austritt eines Einzelvereins aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

§ 11
Auflösung

Die Auflösung eines Einzelvereins bewirkt ein sofortiges Ausscheiden aus dem Verein.

§ 12
Ausschluß aus dem Verein

1. Ein Mitglied nach § 7 kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es den Verein schädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstößt;
 - b) es trotz berechtigter Aufforderung des Vorstandes anderen satzungsmäßigen oder sonstigen, dem Verein oder seinen Mitgliedern gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

die Aufforderung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis enthalten, der auf den möglichen Ausschluß bei nochmaliger Pflichtverletzung hinweist;
 - c) ihm die Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO aberkannt wird.

2. Über den Ausschluß entscheidet die Delegiertenversammlung. Vor dem Ausschluß ist der betroffene Verein durch die Delegiertenversammlung anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluß ist schriftlich zuzustellen.

§ 13 **Beiträge**

Die Festsetzung der Beiträge von Mitgliedern nach § 7 erfolgt durch die Delegiertenversammlung unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Einzelvereine. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die von der Delegiertenversammlung erlassen werden kann.

§ 14 **Delegiertenprinzip**

1. Die Mitglieder werden bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch Delegierte vertreten.
2. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Einzelvereine gewählt. Sie vertreten sowohl die Interessen des Einzelvereins als auch die seiner Mitglieder.
3. Für jeden Einzelverein ist mindestens ein Delegierter zu wählen. Die Anzahl der Delegierten eines Einzelvereins erhöht sich nach Maßgabe seiner Mitgliederzahl; auf je 500 Mitglieder entfällt ein zusätzlicher Delegierter. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist die jeweilige Mitgliederanzahl der Einzelvereine zum 01.01. des Geschäftsjahres.
4. Die Zahl der Delegierten eines Einzelvereins ist auf 6 begrenzt. Bei einer Erhöhung der Delegiertenanzahl im Dachverein über die bei Gründung vorhandenen 15 Personen hinaus erhöht sich die maximale Anzahl der Delegierten eines Einzelvereins, und zwar um jeweils einen zusätzlichen Delegierten bei einer Erhöhung der Gesamtdelegiertenanzahl um vier. Bei einer Reduzierung der Delegiertenanzahl im Dachverein unter die bei Gründung vorhandenen 15 Personen verringert sich die maximale Anzahl der Delegierten eines Einzelvereins, und zwar um jeweils einen Delegierten bei einer Reduzierung der Gesamtdelegiertenanzahl um zwei.

5. Die Wahl der Delegierten erfolgt im Rahmen der jeweiligen Mitgliederversammlungen der Einzelvereine. Diese haben auch einen Ersatzdelegierten zu wählen, der die Delegiertenrechte bei einmaliger oder dauerhafter Verhinderung oder Wegfall des erstgewählten Delegierten wahrnimmt. Delegierte und Ersatzdelegierte müssen Mitglied in dem Einzelverein sein, den sie vertreten.

Sind sowohl der erstgewählte Delegierte als auch der Ersatzdelegierte verhindert, kann sich der erstgewählte Delegierte in der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied seines Einzelvereins vertreten lassen; die Vollmacht ist weisungsgebunden zu erteilen.

6. Scheidet ein Delegierter aus dem Einzelverein, den er vertritt, aus, so erlöschen seine Delegiertenrechte; an seine Stelle tritt der Ersatzdelegierte. Scheidet ein Einzelverein aus dem Verein aus, erlöschen die Delegiertenrechte seiner Delegierten.
7. Die Delegierten sind verpflichtet, vor einer Abstimmung in der Delegiertenversammlung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten eine Versammlung der Mitglieder im von ihnen vertretenen Einzelverein herbeizuführen und deren Zustimmung einzuholen. Die Mitglieder entscheiden mit 75 % der abgegebenen Stimmen.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind der beabsichtigte Abschluß eines Nießbrauchsvertrages zwischen dem Dachverein und dem 1. Fußball-Club Nürnberg Verein für Leibesübungen e. V. (1. FCN) über das "Sportgelände Valznerweiher" sowie die Einräumung und Ausübung zweier Erwerbsoptionen durch den 1. Fußball-Club Nürnberg Verein für Leibesübungen e. V. (1. FCN) an den Dachverein über das "Sportgelände Valznerweiher" sowie das "Scandic-Gelände" sowie der Abschluß der entsprechenden Übertragungsverträge.

§ 15

Sonstige Pflichten der Einzelvereine

1. Jeder Einzelverein ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie rechtmäßige Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen, die in den Grenzen des geltenden Vereinsrechts unter Respektierung der Autonomie der Einzelvereine gefaßt werden.
2. Die Einzelvereine haben das Ansehen, die Interessen und die Aktivitäten des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen oder die Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben behindern oder unmöglich machen könnte.
3. Die Einzelvereine sollen Neumitgliedern, die bereits Mitglied in einem anderen Einzelverein sind, eine angemessene Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag gewähren. Das gleiche gilt für Ehegatten und Familienmitglieder (Eltern und Kinder bis 18 Jahren), wenn ein Ehegatte oder ein Familienmitglied bereits Mitglied in einem Einzelverein ist. Einzelheiten werden im Einvernehmen mit den Einzelvereinen festgelegt.
4. Die Einzelvereine sollen den Mitgliedern aller anderen Einzelvereine bei öffentlichen Veranstaltungen dieselben Vergünstigungen wie ihren eigenen Mitgliedern gewähren. Einzelheiten werden im Einvernehmen mit den Einzelvereinen festgelegt.
5. Der 1. Fußball-Club Nürnberg Verein für Leibesübungen e. V. erklärt sich bereit, jedem Einzelverein ein Kontingent an Freikarten für Heimspiele der Lizenzspielerabteilung zur Verfügung zu stellen. Die Freikarten dürfen nur an Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter des Vereins verteilt werden; der Verkauf der Freikarten ist unzulässig. Die Einzelheiten werden einvernehmlich in der Delegiertenversammlung festgelegt.

3. Abschnitt

Organisation

§ 16

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung (§ 17);
- b) der Vorstand (§ 19).

§ 17

Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus den nach § 14 gewählten Delegierten.
2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von den Delegierten zweier Vereine unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung vorgenommen. Die Einberufung muß mindestens drei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung erfolgen; maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Tag der Absendung.
6. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 der Delegierten anwesend oder vertreten sind und die Beschlußfähigkeit festgestellt wurde; nachträgliche Ereignisse berühren die Beschlußfähigkeit nicht. Ist die Delegiertenversammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

7. Die Delegiertenversammlung entscheidet auch über Anträge, die ihr außerhalb der Tagesordnung zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Solche Anträge, auch die satzungsändernden, müssen zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und sind den Delegierten unverzüglich zuzuleiten. Später eingelaufene Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.

8. Die Delegiertenversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen sind bei Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:

a) Änderung der Satzung;

b) Aufnahme und Ausschluß von Einzelvereinen;

~~c) Bauliche Veränderungen auf dem Valznerweihergelände;~~

c A) Festsetzung von Beiträgen bzw. Erlaß einer Beitragsordnung nach § 13;

d r) Zuschußgewährung an Einzelvereine;

e f) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung, Verfügung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Begründung, Verfügung, Verzicht und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;

f g) Außerordentliche Kündigungen der Nutzungsüberlassungsverträge zwischen dem Dachverein und einem Einzelverein durch den Dachverein;

g h) Angelegenheiten, für die sich die Delegiertenversammlung durch Beschluß nach § 18 Satz 2 für zuständig erklärt hat.

100 % der abgegebenen Stimmen sind bei Beschlußfassung über die Auflösung des Dachvereins erforderlich.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist bei Beschlußfassung über bauliche Veränderungen auf dem Valznerweihergelände erforderlich.

9. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Die Durchführung der Delegiertenversammlung im einzelnen sowie das Verfahren bei Vorstandswahlen kann durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt werden, die sich die Delegiertenversammlung selbst gibt.

§ 18
Aufgaben der Delegiertenversammlung

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere

1. Wahl des Vorstands;
2. Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte des Vorstands sowie Genehmigung des Haushaltsplans;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl eines Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluß und die Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen hat;
5. Entgegennahme des Berichts des Wirtschaftsprüfers;
6. Satzungsänderungen;
7. Auflösung des Vereins;

sowie alle anderen ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Die Delegiertenversammlung kann sich auch durch Beschluß, der mehr als 3/4 der abgegebenen Stimmen bedarf, für andere als die in dieser Satzung genannten Aufgaben zuständig erklären.

§ 19
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Ersten Vorsitzenden;
 - b) dem Zweiten Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Jeder Delegierte kann Vorschläge für die Besetzung des Vorstandes machen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied in einem Einzelverein sein. Sie dürfen jedoch weder dem Vorstand eines Einzelvereins angehören noch einen Einzelverein als Delegierte in der Delegiertenversammlung des Dachvereins vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sollen eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Finanz-, Rechnungs- oder Revisionswesen, der Rechtsberatung, der Immobilienverwaltung oder einer vergleichbaren sonstigen kaufmännischen Tätigkeit nachweisen können.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstandes nur gemeinsam berechtigt.
5. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung. An diese ist er gebunden, sofern sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen.
6. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan) aufzustellen und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

7. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der Erste Vorsitzende, er koordiniert die Arbeit des Vorstands. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind an alle Delegierten zu versenden. Über Aktivitäten des Vorstands außerhalb der in Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind die Delegierten unverzüglich zu unterrichten.
8. Unabhängig von der Berechtigung zweier Vorstandsmitglieder, den Verein nach außen hin gemeinsam zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen ein einstimmiger Vorstandsbeschluß herbeizuführen.
9. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Bei Pflichtverletzungen durch Vorstandsmitglieder sind die Vorstandsmitglieder die ihre Pflichten verletzen, dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
10. Zu Geschäften, die der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung bedürfen, gehören:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Verfügung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Begründung, Verfügung, Verzicht und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 - b) Überschreitung der vereinbarten Kreditlinie;
 - c) die Aufnahme von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten;
 - d) Investitionen und sonstige außerplanmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen waren; dies gilt auch, wenn die außerplanmäßigen Ausgaben und etwaige Folgelasten aus zweckgebundenen Spenden finanziert werden.
 - e) Zuschußgewährung an die Einzelvereine;

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist dadurch gemäß § 26 II 2 BGB beschränkt.

Ohne vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung sind zustimmungsbedürftige Geschäfte unwirksam. Der Vorstand handelt insoweit als vollmachtsloser Vertreter. Er haftet für den Fall, daß die Delegiertenversammlung dieser Maßnahme nicht zustimmt, falls die Geschäfte dennoch getätigt werden.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Haftungsausschluß

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder oder Dritte im Rahmen von Vereinsaktivitäten oder aufgrund von Verrichtungen der Vereinsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§ 21

Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung mit 100 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Liquidation des Vereins.
2. Das Vereinsvermögen ist dem 1. Fußball-Club Nürnberg Verein für Leibesübungen e.V. (1. FCN) zuzuführen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden; insbesondere zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch die Pflege von Sport und Spiel. Er muß die Sportanlagen ~~den~~ in dem aufgelösten Verein zuletzt organisierten Einzelvereinen gemäß der bisherigen anteiligen Nutzung zur Verfügung stellen, um deren Sportbetrieb weiterhin aufrechtzuerhalten.
3. Die in Ziffer 2 festgelegten Vereinbarungen gelten auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 22

Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen der Satzung vorzunehmen.

Nürnberg, den 27. März 1996

Box-Club 1. FC Nürnberg e.V.

H. Klimont | *Bohdan Cibulski*
[KLIMONT] | Cibulski |

1. FCN Handball e.V.

Johannes Schöker | *Doris Feldlin* | *Léonhard Perrey*
[SCHÖKER] | Feldlin Doris | [LÉONHARD PÉREY]

1. FCN Hockey e.V.

Heiner | *Kreyß*
[Heiner] | [Kreyß]

1. FCN Roll- und Eissport e.V.

U. Bindl | *Richard Horbig*
[U. BINDL] | [Richard Horbig]

1. FCN Schwimmen e.V.

Werner Swatosch Alfred Rühl

[Werner Swatosch] Alfred Rühl []

1. FCN Ski e.V.

Georg Haas Jürgen Engel Volker Loyal

[Georg Haas] JÜRGEN ENGEL [Volker Loyal]

Tennis-Club 1. FCN e.V.

Willy Hoffmann FÜRST

[Willy Hoffmann] [FÜRST]

1. Fußball-Club Nürnberg
Verein für Leibesübungen e.V. (1. FCN)

Wolfgang Ritter

[v. PIERER] Michael H. Kottke [Wolfgang Ritter]